

Leitfaden für Tagespflegepersonen zum Datenschutz

Die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und die Auswirkungen für die Kindertagespflege

Die neue europaweite Verordnung regelt in 99 Artikeln den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Inhaltlich regelt die Verordnung den Umgang mit solchen Daten nicht komplett neu, sondern baut auf der bisherigen EU-Richtlinie und dem Bundesdatenschutzgesetz auf. Das bedeutet, dass viele Vorgaben bereits vor Inkrafttreten der DSGVO am 28.05.2018 zu beachten waren.

Die Verordnung hat Auswirkungen auf alle, die außerhalb des privaten Bereichs (beruflich) personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.

→ Sie als Tagespflegeperson sind selbstständig tätig und somit verantwortlich, die DSGVO umzusetzen. Falls Eltern eine Auskunft haben möchten oder sich beschweren, sind Sie in der Nachweispflicht, alle Anforderungen der DSGVO umgesetzt zu haben.

Was sind denn eigentlich personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind solche Daten, die sich indirekt oder direkt auf einen identifizierbaren Menschen beziehen lassen und Rückschlüsse auf eine Person zulassen.

Neben dem Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Krankheiten, Familienstand, Kinderzahl, Einkommen, Beruf, Arbeitgeber, sind dies auch beispielsweise die Hautfarbe, Kleidergröße, Autokennzeichen, IP-Adresse, Krankenkassenzugehörigkeit, Allergien, Bankverbindung, Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Kenntnisse sowie auch gemalte Bilder.

Personenbezogene Daten sind unabhängig von der Art ihrer Gewinnung: schriftlich oder mündlich, aber auch beispielsweise durch ein Gruppenfoto oder Videoaufnahme einer Kindertagespflegegruppe.

Nicht mehr personenbezogen ist ein Datum erst dann, wenn es anonymisiert (z. B. für statistische Zwecke) oder pseudonymisiert ist.

Datenverarbeitung

Verarbeitet werden Daten immer dann, wenn sie erhoben, geordnet, gespeichert, verändert, verwendet, ausgelesen, abgefragt, übermittelt, verknüpft, abgeglichen oder gelöscht werden. Besondere Vorsicht ist hier in Bezug auf Gesundheitsdaten geboten.

In der Regel gilt, dass Daten nur beim Betroffenen unmittelbar erhoben werden dürfen und erhobene Daten nur mit (vorheriger schriftlicher) Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden dürfen.

Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für die Erfüllung des Zwecks (Erziehung, Bildung und Betreuung) erforderlich, d. h. notwendig, sind.

Dies ist zwingend bei der Abfrage von Daten im Rahmen des Vertragsschlusses zu beachten.

Achtung:

Jedes digitale Foto ist nach der DSGVO eine Datenverarbeitung.

Welche Daten darf ich an das Jugendamt/den Tageselternverein weitergeben?

Sämtliche Daten, die für das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege relevant sind, müssen und dürfen an das Jugendamt bzw. den öffentlichen Jugendhilfeträger oder den Tageselternverein weitergegeben werden. Derjenige, dessen Daten weitergegeben werden, muss darüber informiert werden und in der Regel damit einverstanden sein. Am besten sollte das direkt mit im Betreuungsvertrag abgefragt werden.

Welche Daten darf z.B. mein Steuerberater sehen?

Steuerberater, Finanzbeamte und andere Personen, für die die Daten zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich sind, dürfen diese natürlich auch bekommen. Allerdings sollte über die Weitergabe der Daten zu diesem Zweck informiert werden. Diese Personen sind auch aufgrund ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Aufbewahrung und Entsorgung von Daten

Wie muss ich mit Daten wie Namen, Adressen, Telefonnummern umgehen?

Namen, Adressen und Geburtsdaten sind personenbezogene Daten, die am besten in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden sollten. Wenn diese Daten elektronisch gespeichert sind (Computer, Tablet, Smartphone) müssen diese Geräte vor fremdem Zugriff geschützt werden, d.h. mit einem individuellen Passwort versehen werden. Dies ist besonders wichtig, wenn der Computer auch von anderen Personen benutzt wird. Der Zugang zu diesen Daten darf nur die Kindertagespflegeperson haben.

Wie müssen Informationen über die Kinder aufbewahrt werden?

Namen, Adressen und Geburtsdaten sind personenbezogene Daten, die am besten in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden sollten. Weitere Informationen beispielsweise über den Gesundheitszustand (Allergien, Krankheiten, Entwicklungsstand usw.), Religion usw. sind besonders schützenswert und müssen in jedem Fall besonders geschützt werden.

Wie lange müssen Daten aufbewahrt werden und wann und wie müssen sie vernichtet werden?

Daten sollen nur solange aufbewahrt werden, wie der Zweck, zu dem sie erhoben wurden, besteht. Wenn z.B. ein Kind aus der Betreuung ausgeschieden ist, sollten die Daten vernichtet werden, es sei denn, es ist notwendig, die Daten für die Abrechnung oder für den Einkommensnachweis beim Finanzamt aufzubewahren.

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen der betroffenen Person zu löschen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen ist, eine Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person widerrufen wurde und es anderweitig keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt.

Die Daten müssen datenschutzsicher vernichtet werden, das heißt, sie müssen unkenntlich gemacht werden. Am besten funktioniert das mit einem Shredder. Sie dürfen auch gerne auf den Tageselternverein zurückgreifen und in unseren Räumlichkeiten Ihre Daten vernichten.

Wie kann ich die anderen Eltern über die Erkrankung eines Kindes informieren?

In der kleinen Gruppe der Kindertagespflege ist die Geheimhaltung von Krankheiten schwierig. Dennoch sollte möglichst neutral informiert werden: "Bei uns ist ein Magen-Darm-Virus unterwegs". Wenn in einer solchen Situation nur ein Kind fehlt, liegt der Rückschluss nahe, dass es sich um dieses Kind handelt. Meldepflichtige Krankheiten müssen dem Gesundheitsamt natürlich gemeldet werden.

Was muss ich im Umgang mit Mails beachten?

Mailadressen sind auch personenbezogene Daten. Wenn Mailadressen weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen, muss dafür das Einverständnis - am besten schriftlich - vorliegen. Bei der Versendung einer Mail an mehrere Empfänger, sollte im Feld "an" die eigene Mailadresse eingetragen werden und die anderen Empfänger unter "bcc". Somit sieht jeder Empfänger nur seine eigene Adresse und nicht die der anderen. Von denjenigen, die gerne ihre Mailadresse für die anderen Empfänger sichtbar machen wollen (um sich z.B. anschließend untereinander in Verbindung setzen zu können), können diese Adressen auch im Feld "an" oder in "cc" eingetragen werden. Personenbezogene Daten (z.B. Bewilligungsbescheide, Betreuungsvereinbarungen, Betreuungszeiten im Zusammenhang mit den Daten des Tageskindes) dürfen NICHT per Mail verschickt werden. Wir arbeiten derzeit an einer Möglichkeit, die datenschutzkonform ist. Bis dahin bitte alles ausschließlich per Post oder am Telefon mitteilen.

Foto- und Filmaufnahmen in der Kindertagespflege

Smartphone

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Tageskinder sollte auch im eigenen Interesse auf das Fotografieren mit dem Smartphone verzichtet werden, denn Daten werden dort möglicherweise nicht gesichert abgelegt oder wenn das Smartphone verloren geht oder gestohlen wird, können Daten eingesehen werden. Es sind erhöhte Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, um zu verhindern, dass Unbefugte auf hier gespeicherte Daten zugreifen können, beispielsweise eine Zugangsbarriere durch die Verwendung eines *Passwortes* sowie eine *verschlüsselte Ablage*.

Eine schriftliche Einwilligung der Eltern muss sich beziehen auf:

- Fotografieren – auch mit dem Smartphone
- Zugänglichmachen der Fotos – auch im Internet und für Werbung
- Weitergabe an andere Eltern
- Nutzung der Fotos erfolgt unentgeltlich
- Haftungsausschluss

→ Insofern sollte derzeit in jedem Fall eine Einwilligung aller Eltern eingeholt werden. Wir haben eine Mustereinwilligung für Fotoaufnahmen erstellt, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Die Nutzung von WhatsApp in der Kindertagespflege

Die Verwendung von WhatsApp in der Kindertagespflege stellt keine private Nutzung dar. Fotos, die auf WhatsApp hochgeladen/versendet werden, sollen grundsätzlich nur den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

Problem: Was darf WhatsApp mit den versendeten Bildern machen?

Die AGB sind hier nicht eindeutig formuliert: „Du gewährst WhatsApp eine weltweite, nicht-exklusive, gebührenfreie, unterlizenzierbare und übertragbare Lizenz zur Nutzung, Reproduktion, Verbreitung, Erstellung abgeleiteter Werke, Darstellung und Aufführung der Informationen [...], die du [...] hochlädst, übermittelst, speicherst, sendest oder empfangst.“ (Stand: Mai 2018)

Das Urheberrecht verbleibt zwar beim Nutzer, WhatsApp darf aber die Inhalte verbreiten und verkaufen – auch die privat versendeten Fotos.

Folge: Das Versenden von Kinderfotos ist auch mit Einwilligung der Eltern unzulässig sein, da kein hinreichender Datenschutz gegeben ist → WhatsApp ist nicht zulässig.

Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse mit eigener Homepage

Kindertagespflegepersonen mit einer auf die Kindertagespflege bezogenen Homepage verlassen den rein privaten Bereich und müssen auf DSGVO-Vorgaben achten; sie sollten ihre AGB und ihre Datenschutzerklärungen anpassen.

Zusätzlich zum Impressum muss eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung vorhanden sein, die sich von jeder Unterseite aus erreichen lässt. Dies ist wichtig, um sich vor Abmahnungen zu schützen.

Was muss ich bei der Gestaltung meiner Homepage beachten?

Für die Gestaltung einer Homepage gibt es Vorgaben, die das Impressum und den Datenschutz angehen. Im Impressum müssen unbedingt folgende Angaben enthalten sein: Name und Anschrift des Betreibers, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, Zuständiges Jugendamt.

Für die Veröffentlichung von Namen und anderen personenbezogenen Daten sowie für Fotos bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung derer, die darauf erkennbar sind. Der Zweck der Veröffentlichung im Internet ist dabei gesondert zustimmungsbedürftig.

Fotos, die frei zugänglich im Internet veröffentlicht wurden und für die bereits eine Zustimmung derer, die darauf abgebildet sind, erteilt wurde, dürfen ohne nochmalige Zustimmung nicht für eine andere oder auch die eigene Website verwendet werden. (vgl. Pressemitteilung des EuGH Nr. 123/2018)

Grundsätze:

Datensparsamkeit

Sie dürfen nur diejenigen und so viele Daten erheben und verarbeiten, wie Sie tatsächlich benötigen.

Zweckbindung

Daten dürfen Sie nur zu dem Zweck verarbeiten, für die Sie sie erhoben haben.

Datenrichtigkeit

Daten müssen inhaltlich und sachlich richtig und aktuell gehalten sein.

Datensicherheit

Der nun explizit in der DSGVO beschriebene Grundsatz der Datensicherheit umfasst, dass Datenverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und Art, Umfang und der weiteren Umstände und Risikoanalyse geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten.

Das Schutzniveau, das Sie gewährleisten müssen, orientiert sich an der Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten.

Welche Maßnahmen dann "angemessen" sind, orientiert sich am Stand der Technik, den notwendigen Implementierungskosten, den Umständen etc.

Verpflichtung zur Datenportabilität

Die erhobenen und verarbeiteten Daten müssen vom Betroffenen jederzeit und vollständig eingesehen werden können.

Außerdem gibt das neue Recht den Nutzern die Möglichkeit, ihre Daten zu einem anderen Anbieter "mitzunehmen".

Die Nutzer können danach von dem Datenverantwortlichen verlangen, ihre personenbezogenen Daten in einem 'gängigen Format' an einen anderen Verantwortlichen weiterzugeben.

Rechenschaftspflicht

Die EU-DSGVO jetzt auch eine Rechenschaftspflicht vor (Artikel 5 Absatz 2 der Datenschutzgrundverordnung). Auf Aufforderung müssen Datenverantwortliche deswegen die Einhaltung aller Datenschutzprinzipien nachweisen können.

Es sollte also ein effektives Datenschutzmanagement eingerichtet und die Einhaltung der Datenschutzerfordernungen gewährleistet werden. So können Sie die datenschutzrechtliche Umsetzung gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen.

→ Bei Nachfragen, Auskunftersuchen, Beschwerden oder ähnliches wenden Sie sich bitte unverzüglich an unseren Verein, wir werden den Fall und das weitere Vorgehen dann mit unserer Datenschutzexpertin abstimmen und Sie nach Möglichkeit unterstützen.

Weiteres Vorgehen für Sie:

- ➔ Sie überprüfen, welche Daten Sie erheben, wie Sie diese Daten verarbeiten, aufbewahren und vernichten und passen es an die Anforderungen der DSGVO an.
- ➔ Wir überarbeiten unsere Mustervorlage „Privatrechtliche Betreuungsvereinbarung“ die Sie dann entsprechend auf Ihre Bedürfnisse anpassen können.
- ➔ Verwenden Sie für Fotoaufnahmen unsere Mustereinwilligungserklärungen.
- ➔ Falls Sie eine Homepage betreiben: bitte überprüfen Sie Impressum und Datenschutzerklärung und passen beides an.
- ➔ Mehr Infos gibt es zu finden unter:
<https://www.bvkt.de/kindertagespflegepersonentagesmuetter-tagesvaeter/datenschutz-in-der-kindertagespflege/>
- ➔ Im kommenden Jahr finden zwei Fortbildungseinheiten mit unserer Datenschutzexpertin statt, bitte melden Sie sich hierfür an!
Termine: 5.2.2019, 18:30-21:00 Uhr und 9.5.2019, 9:00-11:30 Uhr

Quellen:

<https://www.tagespflege-online.de/index.php?b=p&k=sd&action=v&file=1&key=668&cont=f#top>

<https://www.bvkt.de/kindertagespflegepersonentagesmuetter-tagesvaeter/datenschutz-in-der-kindertagespflege/>